

Ihre Info-Mappe für einen erfolgreichen Wiedereinstieg

Denken Sie über eine **Berufsrückkehr** nach, Ihren alten Job nach einer Familienphase wieder aufzunehmen oder sich beruflich neu zu orientieren? Der Arbeitsmarkt für Frauen und Männer ist günstig, auch für diejenigen, die nach einer familienbedingten oder persönlichen Auszeit auf den Arbeitsmarkt zurückkehren wollen. Unternehmen suchen in vielen Bereichen nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Es sind einige **Vorüberlegungen** wichtig, wenn Sie nach einer beruflichen Unterbrechung an Ihre früher erworbenen Qualifikationen anknüpfen und einen passenden Arbeitsplatz finden möchten. Reichen Ihre Kenntnisse und Erfahrungen aus Ihrem bisherigen Berufsleben? Ist es sinnvoll, diese Kenntnisse zu aktualisieren? Ist vielleicht die Suche nach beruflichen Alternativen in der veränderten Arbeitswelt ein vielversprechenderer Weg? Und was nicht vergessen werden darf: Welche neuen Kompetenzen bringen Sie aus der Zeit der Erwerbsunterbrechung mit?

Diese Informations-Mappe richtet sich an Frauen und Männer, die nach einer (mehrjährigen) Berufsunterbrechung in die Erwerbstätigkeit zurückkehren möchten. Sie zeigt mögliche Ansätze zu **verschiedenen Fragestellungen** auf und gibt nützliche Hinweise, z.B. auf weitere wichtige Anlaufstellen oder Links. Sie erfahren, wie Sie Ihren Wiedereinstieg aktiv gestalten können und finden hier Informationen zu folgenden **Themengebieten**:

1. Berufsrückkehr und Wiedereinstieg
2. Teilzeit
3. Bewerbung und Vorstellungsgespräch
4. Weiterbildung
5. Existenzgründung
6. Minijobs und Jobs im Übergangsbereich (Midijobs)
7. Kinderbetreuung und Kindertagespflege
8. Alleinerziehend
9. Pflege von Angehörigen
10. Migration und Flucht
11. Rente und Alterssicherung

Diese Info-Mappe soll Ihnen bei der Beantwortung Ihrer (ersten) Fragen helfen und Ihnen einen kleinen Überblick geben. Sie ersetzt jedoch nicht die **individuelle Beratung**. Nehmen Sie sehr gerne das Informations- und Unterstützungsangebot Ihrer Agentur für Arbeit wahr.

Wir freuen uns auf Sie und wünschen Ihnen viel Erfolg!



Sandra Thomson

1) Berufsrückkehr und Wiedereinstieg

Sie möchten sich zunächst selbst informieren?

Eine Fülle an Informationen finden Sie bereits unter [Karriere und Weiterbildung > Wiedereinstieg in den Beruf](#). Dort stehen unter anderem die hilfreichen Weiterleitungen zu [BERUFENET](#) (Sie erfahren etwas zu Veränderungen und aktuellen Anforderungen in Ihrem Beruf), [BERUFEHECK](#) (unterstützt Sie bei Ihrer Selbsteinschätzung) und auch [NEW PLAN](#) (das Erkundungstool, um für Sie passende Weiterbildungen zu finden).

Im [Berufsinformationszentrum \(BiZ\)](#) können Sie sich ebenfalls zu vielen Themen rund um den Arbeitsmarkt informieren oder in der [JOBSUCHE](#), die Jobbörse der Agentur für Arbeit, nach Stellen recherchieren. Im BiZ haben Sie außerdem die Möglichkeit, Bewerbungsunterlagen zu erstellen und auszudrucken oder zu versenden. Unser Personal im BiZ unterstützt Sie fachkundig.

Darüber hinaus werden von der Agentur für Arbeit ganzjährig verschiedene Informationsveranstaltungen und Seminare angeboten, wie z.B. die Vortragsreihe „Job | Familie | Karriere“, telefonische Sprechstunden zur beruflichen Um- oder Neuorientierung und andere mehr. Manche Angebote finden in Präsenz, andere online statt. Die genauen Themen und Termine können Sie der [Veranstaltungskachel](#) Ihrer Agentur für Arbeit oder der bundesweiten [Veranstaltungsdatenbank](#) entnehmen. Eingrenzen können Sie Ihre Suche, indem Sie z.B. mit den Stichworten „Chancengleichheit“, „Wiedereinstieg“ oder „Vereinbarkeit“ als Kriterien arbeiten.

Sie wünschen eine individuelle Beratung?

Eine unverbindliche Orientierungsberatung erhalten Sie durch die [Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit](#) oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der [Berufsberatung im Erwerbsleben \(BBiE\)](#).

Eine verbindliche Beratung erhalten Sie bei den Vermittlungsfachkräften der Agentur für Arbeit. Hierzu melden Sie sich zunächst [online](#), telefonisch unter der kostenfreien Hotline 0800 4 5555 00 oder persönlich in der Agentur für Arbeit Ihres Wohnortes.

Die Beratungsgespräche erfolgen persönlich, telefonisch oder per Video.

- Sie sollten sich [ratsuchend](#) melden, wenn sie zunächst eine Orientierungsberatung zu Ihren Chancen auf dem Arbeitsmarkt wünschen - ohne bereits einen konkreten Vermittlungswunsch zu haben.
- Als [arbeitsuchend](#) gelten Sie, wenn Sie noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und dies in absehbarer Zeit endet oder Sie einen Arbeitsplatzwechsel anstreben.
- Sie können sich [arbeitslos](#) melden bzw. gelten als arbeitslos, wenn Sie keine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung haben, eine solche aber anstreben, einen konkreten Vermittlungswunsch an die Agentur für Arbeit äußern und den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen.

Ihre persönlichen und beruflichen Daten werden in das EDV-System aufgenommen. Sie erhalten eigene Zugangsdaten, um unsere [eService-Angebote](#) umfassend nutzen zu können oder auch Ihr Profil zu vervollständigen.

Was passiert im Beratungsgespräch?

Am besten bereiten Sie sich vorab auf Ihr [Beratungsgespräch](#) vor.

In der **Beratung** werden die beruflichen Vorstellungen und Chancen herausgearbeitet. Was ist realistisch? Ist Unterstützung erforderlich – wenn ja, welche? Kommt die Teilnahme an einer Weiterbildung in Betracht?

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt – Rheinland-Pfalz-Saarland – 9/2023

Bringen Sie Ihre [Bewerbungsunterlagen](#) einschließlich der Nachweise (Berufsabschluss, Qualifikationen, Arbeitszeugnisse, Beurteilungen...) mit oder laden Sie sie im Vorfeld in Ihrem Account hoch. Sind Ihre Bewerbungsunterlagen auf dem neuesten Stand? Benötigen Sie Tipps für Ihre Bewerbungsstrategie? Bei Bedarf kann Ihnen auch ein Gutschein für ein Bewerbungstraining oder Coaching ausgehändigt werden.

Wege der **Stellensuche** werden besprochen. Erläutern Sie Ihre bisherigen Aktivitäten und thematisieren Sie mit Ihrer Vermittlungsfachkraft, ob Ihre bisherige Herangehensweise erfolgreich war oder was Sie verbessern können.

Ausgehend von den vorangehenden Punkten werden die konkreten Aufgaben und Schritte festgelegt, die einerseits Sie und andererseits Ihre Vermittlungsfachkraft übernehmen werden. Eine sog. „Eingliederungsvereinbarung“ wird abgeschlossen, in der diese Schritte festgeschrieben werden.

Mit welchen Fragestellungen sollten Sie sich auseinandersetzen?

Nehmen Sie eine realistische Selbsteinschätzung ([BERUFECHECK](#)) vor und bedenken Sie, dass die Verwirklichung Ihrer Vorstellungen von den Bedingungen des Arbeitsmarktes, also von Angebot und Nachfrage, abhängig ist. Sind Ihre beruflichen Kenntnisse aktuell und auf dem Arbeitsmarkt verwertbar? Welche beruflichen Kenntnisse besitzen Sie tatsächlich noch aus der Zeit vor der Familienphase? Welche Kenntnisse müssen Sie auffrischen? Überlegen Sie sich, welche sozialen Kompetenzen, sog. Soft Skills, Sie besitzen oder erworben haben (z.B. Organisationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit). Nutzen Sie die bereits oben erwähnten Tools [BERUFENET](#) oder [NEW PLAN](#).

Beachten Sie: Minijobs oder ehrenamtliche Tätigkeiten sollten keine dauerhaften Lösungen darstellen. Sie werden dadurch nicht finanziell eigenständig, arbeiten oft auf Helferniveau, selbst wenn Sie eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben, und Sie sorgen nicht für Ihr Alter vor.

Wie steht Ihre Familie zu Ihrem beruflichen Wiedereinstieg? Ist evtl. eine Neuverteilung der familiären Aufgaben erforderlich? Könnte es sinnvoll sein, haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen?

Wie ist die Kinderbetreuung - oder die Angehörigenpflege - organisiert? Ist die Betreuung auch in den Ferien sichergestellt? Welche Arbeitszeit wünschen Sie sich bzw. können Sie realisieren? Können Sie einer Vollzeit- oder einer Teilzeitarbeit nachgehen? Welche Fahrzeiten zur Arbeitsstelle sind praktikabel?

Was könnte eine Arbeitsaufnahme hemmen oder erschweren? Ist regionale Mobilität gegeben oder sind Sie an Wohnortnähe gebunden?

Einige weitere Internetportale und Links

- <https://www.perspektiven-schaffen.de/> (Berufsrückkehr)
- <https://www.perspektiven-schaffen.de/ps-de/erwerbstaetigkeit/haushaltsnahe-dienstleistungen> (Haushaltshilfen)
- www.familien-wegweiser.de (Berufsrückkehr)
- <https://www.wiedereinstiegsrechner.de/init/> (Auswirkungen Brutto-/Nettoeinkommen)
- www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de (Familienportal)
- www.vbm-online.de (Verband berufstätiger Mütter)

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt – Rheinland-Pfalz-Saarland – 9/2023

2) Teilzeit

Unsere Arbeitswelt ist im Wandel - es entstehen nicht nur neue Berufe, gefragt sind Arbeitszeitmodelle, die Gesellschaft, Unternehmen und Persönliches in Balance bringen.

Mögliche Teilzeit - Modelle:

Teilzeit Classic

Das klassische Teilzeit-Modell: Die tägliche Arbeitszeit wird stundenweise reduziert. Durch regelmäßige Verteilung der Arbeitsstunden ist dieses Modell für den Arbeitgeber am leichtesten umzusetzen.

Teilzeit Classic Vario

Die variable Variante des klassischen Modells: Die wöchentliche Arbeitszeit wird auf zwei bis fünf Tage verteilt. Auch die tägliche, wöchentliche oder monatliche Stundenzahl kann variieren. Teilzeit ist mit Vollzeit kombinierbar.

Teilzeit Home

Man arbeitet in Teilzeit auch von zu Hause. Vereinbarte Arbeitszeiten stellen die Erreichbarkeit auch zu Hause sicher. Tägliche Leerlaufzeiten wie Hin- und Rückfahrt entfallen. Die Bindung ans Unternehmen wird durch einzelne Arbeitstage im Unternehmen gestärkt.

Teilzeit Jobsharing

Zwei Beschäftigte teilen sich eigenverantwortlich eine Stelle. So können auch Teilzeit-Beschäftigte Vollzeit-Projekte übernehmen und leiten. Voraussetzung: regelmäßige Abstimmung und Informationsaustausch.

Gleitzeit

Diese ermöglicht es, den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit in einem gewissen Rahmen selbst zu bestimmen. Bei variabler Gleitzeit kann über die Dauer der täglichen Arbeitszeit selbst entschieden werden

Weitere Beispiele und Gestaltungsvarianten unter [Teilzeitmodelle](#) und unter [Teilzeit und flexible Arbeitszeit](#).

Damit die Arbeit zum Leben passt!

Das Gesetz zur Teilzeitarbeit

Mit dem **Teilzeit- und Befristungsgesetz** hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für die Teilzeitarbeit festgelegt:

Grundsätzlich haben alle Beschäftigte, die **mehr als 6 Monate in einem Betrieb mit mindestens 15 Beschäftigten** (Auszubildende zählen nicht mit) arbeiten, einen **Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit**.

Der Wunsch auf eine geringere Arbeitszeit muss drei Monate vorher angekündigt werden. Soweit betriebliche Gründe dem Wunsch nach Teilzeitarbeit nicht entgegenstehen, muss der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit zustimmen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche sich in Elternzeit befinden, können grundsätzlich auch einen Antrag auf Teilzeitarbeit spätestens drei Monate vor dem Wunschtermin

stellen, wenn ihr Arbeitsverhältnis bereits mindestens sechs Monate besteht. Dabei zählt die Elternzeit mit, weil das Arbeitsverhältnis in dieser Zeit fortbesteht. Teilzeitbeschäftigte sind alle, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist, als die von vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten.

Neben dem Anspruch auf zeitlich unbegrenzte Teilzeitarbeit ist seit 1. Januar 2019 auch ein Anspruch auf eine zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit verankert.

Mit dieser **Brückenteilzeit** wird ermöglicht, nur zeitlich begrenzt die Arbeit zu verringern, und nach der Teilzeitphase wieder zur ursprünglichen Arbeitszeit zurückzukehren.

Unter bestimmten Voraussetzungen, zum Beispiel während einer Familienpflegezeit, besteht ein Rechtsanspruch auf Teilzeit.

Teilzeitbeschäftigte dürfen gegenüber Vollzeitbeschäftigten nicht benachteiligt werden. Sie haben dieselben arbeitsrechtlichen Ansprüche wie Kündigungsschutz, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Urlaubsanspruch.

Gut zu wissen!

💡 Ausbildung und Umschulung ist in Teilzeit möglich!
[Berufsausbildung in Teilzeit](#)

💡 Finanzielle Auswirkungen mit dem Teilzeitrechner berechnen (Orientierungshilfe):
[Teilzeitrechner](#)

Weitere Infos

Broschüre: [Teilzeit – alles was recht ist](#)

Publikation der Arbeitskammer des Saarlandes: [Teilzeitarbeit – befristete Arbeitsverträge](#)

Kostenlose Beratung

Kontakt zum Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Thema Teilzeit und Minijobs:

- Bürgertelefon
[030 221 911 005](tel:030221911005)
- Homepage
<https://www.bmas.de/DE/Service/Kontakt/Buergertelefon/buergertelefon.html>

3) Bewerbung und Vorstellungsgespräch

Bewerbung

Ein erfolgreiches Bewerbungsanschreiben ist maßgeschneidert und adressatengerecht. Es liefert dem einstellenden Unternehmen einen ersten persönlichen Eindruck von der Bewerberin bzw. vom Bewerber. Nehmen Sie sich Zeit und erarbeiten Sie Ihre Bewerbung sorgfältig. Achten Sie darauf, dass die Bewerbung klar, übersichtlich, vollständig und fehlerfrei ist.

Die **klassische** Bewerbung beinhaltet

- das persönliche Bewerbungsanschreiben
- den tabellarischen Lebenslauf
- das aktuelle Lichtbild vom Fotografen
- gut lesbare Kopien von Zeugnissen und Zertifikaten und
- gegebenenfalls weitere Anlagen, die in dem Stellenangebot verlangt werden.

Verwenden Sie beim Anschreiben keinen Standardtext. Arbeiten Sie ihre zwei bis drei beste Argumente heraus, warum Sie die ideale Fachkraft für diese Stelle sind. Der Lebenslauf sollte ein lückenloses Bild über Ihren bisherigen Lebensweg geben. Auch wenn Ihre berufliche Biografie Lücken aufweist (z.B. Familienarbeit), ist es besser, diese zu nennen und plausibel zu erklären als zu übergehen. Zeugnisse fügen Sie in Kopie als Anlage Ihrer Bewerbung bei. Wählen Sie nur jene Weiterbildungszertifikate aus, die im Zusammenhang mit der Stelle von Bedeutung sind.

Als Bewerbungsmappe eignet sich z.B. ein Klipphefter, da die Blätter so leicht einzeln zu entnehmen sind. Eingeklemmt in den Hefter kommt obenauf der Lebenslauf mit dem Foto und darunter befinden sich die Zeugnisse und Zertifikate. Das Anschreiben wird lose auf die Bewerbungspapiere gelegt.

Sie können sich bei einem Unternehmen auch **initiativ** bewerben, ohne dass eine konkrete Stelle ausgeschrieben ist. Sollte in der Stellenausschreibung eine Gehaltsangabe verlangt sein, gehen Sie darauf ein. Praktikabel ist es, eine Gehaltsspanne anzugeben. Diese bezieht sich immer auf das Jahresbruttogehalt.

Der digitale Fortschritt macht auch vor dem Bewerbungsverfahren nicht halt und ist in vielen Branchen bereits Standard. Begrifflichkeiten wie „E-Mail-Bewerbung“ und „online-Bewerbung“ werden häufig synonym verwendet; stellen allerdings zwei unterschiedliche Varianten dar.

Bei der **E-Mail-Bewerbung** verfassen Sie wie gewohnt Ihre Bewerbungsunterlagen als Mappe und versenden diese per E-Mail an das Unternehmen. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie über eine E-Mail-Adresse mit Ihrem eigenen Namen verfügen und verzichten Sie auf Verniedlichungen bzw. Kosenamen. Fassen Sie Ihre Bewerbung wie im klassischen Sinne als eine Mappe zusammen, so dass Sie Ihre Dokumente als einen Anhang versenden können. Wandeln Sie hierzu Ihre Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf mit Bewerbungsfoto, Zeugnisse) in ein pdf-Dokument um. Im Internet stehen Ihnen hierzu kostenlose Tools (z.B. PDF24-Creator) zum Downloaden zur Verfügung. Vergeben Sie dem pdf-Dokument einen sinnvollen Dateinamen wie z.B. Bewerbung-Vorname.Name.pdf. So kann die Personalabteilung Ihre Bewerbungsunterlagen besser zuordnen. Verfassen Sie nun einen kurzen Text, wenn möglich mit persönlicher Anrede, und fügen Sie die Bewerbung als Anhang an. Bitte beachten Sie, dass die E-Mail eine zulässige Gesamtgröße der Datenmenge nicht überschreitet, da es sonst zu Problemen beim Versenden kommen kann.

Unter „**online-Bewerbungen**“ versteht man den Bewerbungsprozess über Bewerbungsportale der jeweiligen Firmenwebsite. Formularfelder, die vordefiniert konkrete Angaben verlangen, finden Sie ebenso vor wie auch Freitextfelder. Nutzen Sie hier die Möglichkeit, zielgerichtete Formulierungen zu wählen, die Ihre Eignung und Motivation zur ausgeschriebenen Stelle widerspiegeln. Zusätzlich können notwendige Anhänge im PDF-Format hochgeladen werden. Bitte beachten Sie, dass alle Angaben fehlerfrei und korrekt eingegeben werden, da die Unternehmen sich spezielle Programme zu Nutze machen, um fehlerhafte Bewerbungen direkt herauszufiltern (sog. CV-Pacer). Weiterer Tipp: Überprüfen Sie regelmäßig Ihren SPAM-Ordner und passen Sie ggfs. den SPAM-Filter an, um sicher zu gehen, dass Sie die Rückmeldungen der Unternehmen per Email auch erhalten.

Vorstellungsgespräch

Wer zum Vorstellungsgespräch eingeladen wird, hat die erste Hürde der Bewerbung bereits erfolgreich genommen. Nun gilt es in die nächste Runde zu gelangen. Dies gelingt umso leichter, je besser man sich sowohl inhaltlich wie auch mental vorbereitet. Vorstellungsgespräche laufen üblicherweise nach einem bestimmten Muster ab:

- Kontaktaufbau und „Aufwärmphase“ (Fragen zur Anreise, Verkehrssituation, usw.)
- Kurzvorstellung des Unternehmens (grobe Rahmendaten)
- Präsentation des Bewerbers/der Bewerberin (Darstellung von Ausbildungs- und Berufsweg, Fragen zu Lebenslauf, Zusatzqualifikationen, Referenzen, ...)
- vertiefende Fragen (Gründe für die Bewerbung, Fragen zum bisherigen Arbeitgeber und bisherigen Aufgabenstellungen, Fragen zu Kompetenzen und Qualifikation, Fragen zu beruflichen Zielen und Weiterbildungen)
- Fragen zur Person (Stärken/Schwächen/persönliche Werte)
- detaillierte Vorstellung der zu besetzenden Stelle und des Unternehmens
- Fragen des Bewerbers/der Bewerberin
- Informationen zu Rahmendaten des Beschäftigungsverhältnisses
- Abschluss und Ausklang des Gesprächs

Informieren Sie sich detailliert über das Unternehmen, seine Dienstleistungen bzw. Produkte und die Firmenphilosophie und halten Sie die Ergebnisse Ihrer Recherche schriftlich fest. Dies geht am einfachsten über die Firmenhomepage. Nutzen Sie darüber hinaus auch Presseartikel. Über das Archiv der Saarbrücker Zeitung können Sie wichtige Zusatzinformationen in Erfahrung bringen, mit denen Sie im Gespräch punkten können (z.B. ob das Unternehmen plant weitere Filialen zu eröffnen, einen Innovations- oder Umweltpreis erhalten hat, besonders familienfreundlich ist, ...).

Erstellen Sie einen ebenfalls schriftlichen Fragenkatalog zu Themen wie Aufgabengebiet, organisatorische Einordnung in den Betrieb, Einarbeitungsplan und Probezeit. Nehmen Sie zum Termin Ihre Bewerbungsunterlagen, die Stellenbeschreibung und Ihre Notizen mit. Denken Sie auch an das Einladungsschreiben. In Großbetrieben dient es als „Eintrittskarte“ in den Betrieb. Außerdem sind hierin die Kontaktdaten des Betriebes zu finden. Sollten Sie z.B. in einen Stau geraten und sich verspäten, haben Sie sie gleich parat.

Erscheinen Sie pünktlich, aber nicht überpünktlich zum Vorstellungsgespräch. Recherchieren Sie vorher, wie lange Sie für die Anfahrt benötigen, wo Sie parken können bzw. wie Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Betrieb gelangen. Achten Sie auf eine gepflegte

Erscheinung und verzichten Sie auf besondere Effekte. Wichtig ist auch ihre Körpersprache (aufrechte Haltung, offener Blickkontakt, Lächeln). Verhalten Sie sich natürlich, höflich, zuvorkommend und freundlich.

Merken Sie sich den Namen Ihres Gesprächspartners und verwenden Sie diesen. Hören Sie aufmerksam zu und lassen Sie Ihren Gesprächspartner ausreden. Sprechen Sie frei, ruhig und deutlich und konzentrieren Sie sich auf das Wesentliche.

Haben Sie das Vorstellungsgespräch hinter sich gebracht, gehen Sie anschließend den Verlauf nochmals Schritt für Schritt selbstkritisch durch. Notieren Sie Ihre Eindrücke. Wenn Sie sich über das, was positiv lief, aber auch das, was Sie noch verbessern können, klarwerden, ist die Nacharbeit schon die Vorbereitung für das nächste Mal.

Das **digitale Vorstellungsgespräch**, ein Interview per Video, durchläuft die gleichen Phasen wie in Präsenz. Die technischen Rahmenbedingungen stellen allerdings eine Besonderheit dar. Klären Sie rechtzeitig ab, mit welcher Videotechnik das Gespräch geführt werden soll und planen Sie ausreichend Zeit zur Prüfung ein, ob Ihr PC/ Endgerät über die notwendigen Einstellungen verfügt. Testen Sie rechtzeitig vor dem Vorstellungstermin, ob Ihre Einwahldaten funktionieren, und auch die Funktionalität Ihrer Kamera und Ihres Mikrofons. Stellen Sie außerdem sicher, dass das Gespräch in einer störungsfreien Umgebung (Straßenlärm, Telefon, Radio) stattfinden kann. Achten Sie auf ausreichend Licht, eine gute Position vor der Kamera und einen neutralen Hintergrund. Viele Videosysteme bieten die Möglichkeit an, den Hintergrund virtuell anzupassen. Halten Sie auch für das digitale Vorstellungsgespräch ebenfalls Zettel und Stift bereit, um sich Notizen machen zu können.

Kostenlose Infoveranstaltungen und Seminare

Von der Agentur für Arbeit werden ganzjährig Informationsveranstaltungen und Workshops zu den Themen Bewerbung und Vorstellungsgespräch angeboten. Die genauen Themen und Termine können Sie der Veranstaltungsdatenbank ansehen unter www.arbeitsagentur.de > Privatpersonen > runterscrollen > Veranstaltungsdatenbank > Ort oder PLZ eintragen > Veranstaltung suchen. Regional können Sie Veranstaltungen unter dem Link [Veranstaltungsdatenbank](#) direkt finden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Ihnen Ihre zuständige Vermittlungsfachkraft auch einen Gutschein für ein Bewerbungstraining oder Coaching bei einem Bildungsträger aushändigen. Angebote finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/aktivierungs-vermittlungsgutschein-avgs>. Sprechen Sie sie darauf an.

Internetportale und Links

- <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/bewerbungstraining>
- <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/bewerbungstraining/vorstellungsgespraech-und-auswahltests>

Hilfreiche Jobbörsen:

- <https://www.arbeitsagentur.de/jobsuche>
- <https://interamt.de/koop/app/> (Stellenportal des Öffentlichen Dienstes)
- www.monster.de
- www.meinestadt.de
- www.stepstone.de

Lohn- und Gehaltsinformationen, Wiedereinstiegsrechner, Arbeitszeugnisse

- <https://web.arbeitsagentur.de/entgeltatlas/>
- <https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/> → Eingabe Beruf → Infoleiste Arbeitsmarkt → Verdienst
- www.staufenbiel.de → Bewerbung & Karriere → Gehalt
- www.lohnspiegel.de/index.htm → Lohn- und Gehalts-Check
- <https://www.wsi.de/de/lohn-gehalt-entgelt.htm>
- <https://www.wiedereinstiegsrechner.de/init>
- www.destatis.de → Publikationen → Wirtschaft und Statistik → Aufsätze nach Themen → Verdienste und Arbeitskosten
- <https://www.glassdoor.de/Geh%C3%A4lter/index.htm>
- <https://www.kununu.com/de/gehalt>
- <https://www.arbeitszeugnisgenerator.de/> → Erstellen und Lesen von Arbeitszeugnissen

4) Weiterbildung

Wenn Sie in Ihrem Job „**mehr Verantwortung**“ übernehmen wollen, Ihr „**berufliches Wissen**“ auf den neuesten Stand bringen oder erweitern wollen oder sich beruflich **neuroorientieren möchten**: Mit einer beruflichen Weiterbildung treiben Sie Ihre Karriere voran!

Auch gibt es vielfältige Gründe, den Beruf zu wechseln, zum Beispiel Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt oder gesundheitliche Ursachen. Durch eine Umschulung oder Weiterbildung können Sie sich beruflich neu orientieren.

Wie unterstützt die Agentur für Arbeit?

- Beratung / Hilfestellung
- Eignungsabklärung / Leistungseinschätzung
- Förderung von Vorbereitungskursen zur Auffrischung der schulischen Kenntnisse
- Übernahme von Kosten rund um die Weiterbildung

Welche Wege gibt es?

Umschulung

Dies ist eine besondere Form der beruflichen Ausbildung, Sie erwerben einen neuen Abschluss, es gibt keine Altersgrenze. Eine Umschulung ist auch in Teilzeit möglich. Im Verhältnis zu einer regulären Ausbildung ist eine Umschulung meist um ein Drittel kürzer.

Wo kann eine Umschulung stattfinden:

Betriebliche Einzelumschulung

Bei einer Umschulung in einem ausbildungsberechtigten Betrieb wird ein Umschulungsvertrag mit einem Betrieb benötigt, dieser wird der zuständigen Kammer vorgelegt. Man besucht die Berufsschule, der Betrieb zahlt eine Ausbildungsvergütung.

Überbetriebliche Umschulung

Unter einer überbetrieblichen Umschulung versteht man eine Umschulung bei einem zugelassenen Bildungsträger.

Berufsanschlussfähige Teilqualifizierung

Hierbei handelt es sich um eine Qualifizierung in Modulform mit einer Dauer von rund zwei bis sechs Monate. Schon der Abschluss eines Moduls kann die Integrationschancen deutlich verbessern. Ein vollständiger Berufsabschluss kann durch mehrere Teilqualifizierungen erreicht werden.

Externenprüfung

Die Externenprüfung ist eine gute Möglichkeit zum Erwerb eines Berufsabschlusses in kürzester Zeit. Die Prüfung muss vor der zuständigen Kammer abgelegt werden. Voraussetzung hierfür ist eine mehrjährige Berufserfahrung im zu prüfenden Beruf. Die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten müssen der jeweiligen Ausbildungsordnung entsprechen. Eine Förderung von Lehrgängen (in der Regel sechs Monate) zur Vorbereitung ist möglich.

Wie kann die Finanzierung gelingen?

Finanzierung Lebensunterhalt bei Arbeitslosigkeit

Sie haben zu Beginn der Weiterbildung Anspruch auf Arbeitslosengeld? Dann wird Ihnen dieses für die gesamte Dauer der Qualifizierung gezahlt.

Besonderheiten bei betrieblicher Einzelumschulung:

Die Ausbildungsvergütung des Betriebes wird bis zu einem Freibetrag von monatlich 400 € nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Finanzierung Lebensunterhalt in Beschäftigung

Bei einer Qualifizierung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses erhalten Sie Ihren Lohn während der gesamten Dauer weiter.

Weiterbildungskosten

(wie z.B. Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten, auswärtige Unterbringung): Welche Kosten konkret übernommen werden können, stellen wir im Beratungsgespräch mit Ihnen fest.

Weiterbildungsgeld (ab 1. Juli 2023)

Bei vorheriger Arbeitslosigkeit zusätzliches Weiterbildungsgeld.

Weiterbildungsprämie

Für Bestehen der Zwischen- und Abschlussprüfung (auch bei Ablegen Externenprüfung möglich).

Wie kann man berufliches Wissen aktuell halten und neues Wissen gewinnen?

➔ Anpassungsweiterbildungen

Ideen und Anregungen gibt's im BerufeNET der Agentur für Arbeit: Den erlernten oder angestrebten Beruf oder die aktuelle bzw. angestrebte Tätigkeit eingeben und dann auf Berufsperspektiven gehen.

Beschäftigtenförderung

- Zielgruppe: Beschäftigte
- Antragssteller: Arbeitgeber
- Förderhöhe: Abhängig von der Betriebsgröße (von 15 % bis zu 100 %)
- Weiterbildungsumfang: mehr als 120 Stunden (Grundlage: Qualifizierungschancengesetz)

Förderprogramm Betriebliche Weiterbildung

- Zielgruppe: Beschäftigte in privatrechtlichen Unternehmen mit Arbeitsort in Rheinland-Pfalz bzw. im Saarland
- Antragssteller: Arbeitgeber
- Förderhöhe: Maximal 1.500 € / Jahr (Maximal 40 % der Kosten)
- Weiterbildungsumfang: bis zu 120 Stunden

Förderprogramm QualiScheck

- Zielgruppe: Beschäftigte mit Hauptwohnsitz oder Arbeitsort in Rheinland-Pfalz
- Antragssteller: Beschäftigte
- Förderhöhe: Maximal 1.500 € / Jahr (Maximal 60 % der Kosten)
- Weiterbildungsumfang: keine Relevanz

Wie kann man sich qualifizieren, um beruflich aufzusteigen oder Führungskompetenzen zu erwerben?

→ Aufstiegsweiterbildungen

AufstiegsBAföG

- Zielgruppe: Beschäftigte
- Antragssteller: Beschäftigte
- Lebensunterhaltungskosten: 100 % bei Vollzeit
- Weiterbildungskosten: ab 50 % Weiterbildungsumfang, i.d.R. ab 400 Stunden (Grundlage: Aufstiegsfortbildungsgesetz)

Aufstiegsbonus

- Nach erfolgreichem Abschluss einer Aufstiegsweiterbildung mit Abschlussprüfung vor IHK, HWK oder Landwirtschaftskammer kann ein Aufstiegsbonus gewährt werden.
- Höhe: 2.000 €.

→ Sonstige Fördermöglichkeit von Anpassungs- und Aufstiegsweiterbildungen

Bildungsurlaub bzw.-freistellung

- Zielgruppe: Beschäftigte
- Antragssteller: Beschäftigte
- Förderung: zehn Tage bezahlte Freistellung von der Arbeit im Zeitraum von zwei Jahren zur Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen

Weitere Informationen:

- <https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung>
- <https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung>
- <https://www.arbeitsagentur.de/k/newplan>

5) Existenzgründung

Unternehmergeist, Mut und der Wunsch nach mehr Selbstbestimmung – das treibt Existenzgründerinnen und -gründer an!

Was für manche Menschen genau das Richtige ist, kann für andere völlig unpassend sein. Daher sollte man sich vor der Entscheidung auch ausreichend damit beschäftigen, was der Schritt in die Selbständigkeit bedeutet und ob dieser Schritt zu einem passt.

Eine erste Einschätzung bietet unser Tool New Plan.

In der Rubrik „Möglichkeiten testen“, erfährt man, ob man ein Gründer/innentyp ist:

- [NEWPLAN – Möglichkeiten testen](#)

Unterstützung für eine Existenzgründung

Von der Beratung bis zum Gründerzuschuss – alle Leistungen der Agentur für Arbeit auf einen Blick:

- [Unterstützung bei der Existenzgründung](#)
- [Wegweiser in die Selbständigkeit](#)
- [Themenheft Durchstarten](#)

Veranstaltungen:

Alle kostenlosen Veranstaltungen sind in der [Veranstaltungsdatenbank](#) der Agentur für Arbeit zu finden.

Internetportale und Links

- [Gründerplattform](#)
eine interaktive Plattform, die während des gesamten Gründungsprozesses - Einsteigen, Planen, Finanzieren, Gründen - begleitet und unterstützt. Sie wird öffentlich gefördert, daher ist die Nutzung kostenlos.
- www.existenzgründer.de

Speziell für Frauen:

- [Gründerinnenportal](#)
- [Links zu gründerinnenspezifischen Anliegen](#)

6) Minijobs und Jobs im Übergangsbereich (Midijobs)

Die geringfügige Beschäftigung ist sehr beliebt und birgt doch insbesondere für Frauen viele Risiken. Was ursprünglich als „Zuverdienst für Ehefrauen“ gedacht war, entpuppt sich mittlerweile als Niedriglohnfalle und Risiko für Altersarmut. Man spricht von einer sogenannten „Minijobfalle“. Insofern sollte die Entscheidung zum Minijob wohl überlegt sein.

Minijobs

Zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, die auch als Minijobs bezeichnet werden, zählen Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Monatslohn (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder mit einer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung).

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 520 Euro brutto nicht übersteigt (Stand 1/2023). Seit dem 1. Oktober 2022 ist die Entgeltobergrenze des Minijobs dynamisch ausgestaltet und basiert auf einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum jeweils aktuell geltenden Mindestlohn. Steigt der Mindestlohn, steigt die Entgeltobergrenze.

Bei der Prüfung, ob die Entgeltgrenze eingehalten wird, ist bei Beschäftigungsbeginn vorausschauend ein 12-Monats-Zeitraum zu betrachten. Unternehmen prüfen hierzu, ob die Einnahmen aus dem Beschäftigungsverhältnis inklusive einmalig gezahlter Arbeitsentgelte innerhalb des Jahreszeitraums 6.240 Euro brutto übersteigen. Ist dies der Fall, handelt es sich von Anfang an nicht um einen Minijob, sondern um ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Zweimal pro Jahr sind Überschreitungen aus unvorhersehbaren Anlässen, z. B. bei Krankheitsvertretungen, bis maximal zum Doppelten der monatlichen Minijob-Verdienstobergrenze zulässig, also max. monatlich 1040 €. Die Verdienstobergrenze aus Minijob liegt somit im Jahr bei 7280 € brutto.

Hat eine Person zwei oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse und beträgt das Entgelt hieraus insgesamt mehr als die Entgeltgrenze, so ist keine dieser Beschäftigungen geringfügig. Übt sie neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eine weitere geringfügige Beschäftigung aus, so werden diese nicht zusammengerechnet.

Bei einer geringfügigen Beschäftigung trägt der Betrieb Lohnsteuer und Kirchensteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge (31,4 % in 2022). Arbeitnehmerinnen bzw. der Arbeitnehmer sind in einem Minijob versicherungsfrei in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist möglich (s.u.).

Für den Bereich Minijob im Haushalt gilt eine geringere Pauschalabgabe für Betriebe. Beschäftigte sollten das Thema Rentenversicherung beachten (s.u.).

Kurzfristige Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung vertraglich festgelegt oder aufgrund ihrer Art (z. B. saisonale Arbeit) innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist bei der Beurteilung auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen.

Sozialversicherung – Pflicht oder Wahl?

Minijobbende sind als geringfügig Beschäftigte unfallversichert, aber versicherungsfrei in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Als geringfügig entlohnte Beschäftigte sind Minijobbende seit dem 1. Januar 2013 rentenversicherungspflichtig und zahlen seit 2016 einen Beitrag in Höhe von 3,6 Prozent ihres Bruttoarbeitsentgelts, mindestens aber 6,30 € pro Monat. Als Minijobbende im Haushalt ist der Eigenanteil der Zuzahlung zur Rentenversicherung höher, da der Pauschalbetrag durch den Betrieb nur bei 5 Prozent liegt. Geringfügig entlohnte Beschäftigte haben die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Weitere Ansprüche auf Leistungen aus der Rentenversicherung bestehen nur, wenn sie durch eigene Beiträge aufstocken.

Für Minijobbende in kurzfristigen Beschäftigungen werden keine Sozialabgaben gezahlt. Der Betrieb trägt gewisse Umlagepauschalen sowie die Insolvenzgeldumlage. Das Arbeitsentgelt wird nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen oder pauschal versteuert.

Für die kostenfreie Familienkrankenversicherung liegt die maßgebliche Einkommensgrenze bei monatlich 520 Euro. Minijobbende fallen also durch die Aufnahme einer solchen Beschäftigung nicht aus der Familienversicherung heraus.

Beschäftigte im Übergangsbereich (Midijob) unterliegen der regulären Sozialversicherungspflicht.

Häufig ist folgendes nicht bekannt: Beschäftigte im Übergangsbereich zahlen nur einen reduzierten Sozialversicherungsbeitrag, profitieren aber vom vollen Sozialversicherungsschutz. Dieser beträgt bei 520,01 Euro ca. 11 Prozent des Arbeitsentgelts und steigt auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag von rund 21 Prozent bei 2000 Euro Arbeitsentgelt an. Der Betrieb hat dagegen stets den vollen Beitragsanteil zu tragen. Die Beitragsanteile können mit Hilfe des „Gehaltsrechners“ berechnet werden.

Kranken- und Pflegeversicherung

Minijobbende sind nicht automatisch krankenversichert: Auch, wenn der Betrieb pauschale Beiträge zur Sozialversicherung abführt, besteht dadurch nicht automatisch eine Krankenversicherung. So müssen sich Minijobbende mit bis 520 Euro brutto Monatsverdienst anderweitig krankenversichern. Erst ab einem Verdienst über 520,01 Euro brutto meldet der Betrieb die oder den Beschäftigten bei einer Krankenkasse an. In der Bundesrepublik Deutschland gilt eine gesetzliche Krankenversicherungspflicht. Um dieser zu entsprechen, gibt es die Möglichkeiten der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, der beitragsfreien Familienversicherung und die freiwillige Krankenversicherung (gesetzlich oder privat).

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld I oder II sind über die Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter pflichtversichert, wenn sie einen Minijob ergänzend ausüben.

Rentenversicherung

Grundsätzlich ist die Befreiung von der Beitragszahlung in die Rentenversicherung nicht zu empfehlen, da geringfügig Beschäftigte mit niedrigen Beiträgen Ansprüche auf das Leistungspaket der Rentenversicherung erwerben. Es lohnt sich in der Regel, diesen geringen Eigenanteil zu zahlen. Minijobbende erreichen damit sogenannte Pflichtbeitragszeiten, die in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten berücksichtigt werden (z.B. Ansprüche auf Leistungen der Rehabilitation, Erwerbsminderungsrente, vorzeitige Rente).

Unfallversicherung

Neben der Melde- und Beitragspflicht zur Minijob-Zentrale besteht auch eine Melde- und Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung durch den Betrieb.

Arbeitsrecht – Gleiche Rechte, gleiche Pflichten

Geringfügig Beschäftigte gelten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) als Teilzeitbeschäftigte. Sie haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie Vollzeitbeschäftigte:

- Minijobbende haben Anspruch auf mindestens 4 Wochen bezahlten Urlaub.
- Minijobbenden stehen 6 Kalenderwochen Entgeltfortzahlung bei Krankheit zu.
- Mutterschutz gilt auch für Minijobberinnen.
- Arbeiten Minijobbende in einem Unternehmen mit mehr als 10 Vollzeitkräften und ihr Arbeitsverhältnis besteht länger als 6 Monate, genießen sie Kündigungsschutz nach dem KSchG.
- Der Betrieb ist bei einem Arbeitsvertrag auf Abruf verpflichtet, den Beschäftigten die Arbeitszeit mindestens 4 Tage im Voraus mitzuteilen.
- Liegt kein schriftlicher Arbeitsvertrag vor, ist der Betrieb verpflichtet, einen Monat nach Anstellung einen schriftlichen Nachweis über die wesentlichen Arbeitsbedingungen auszustellen, u. a. über Arbeitszeit und Urlaub.
- Die Vorrang-Regelung gem. § 9 TzBfG gilt auch für Minijobbende. Ein Unternehmen hat „einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer [...] bei der Besetzung eines entsprechend freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe ... entgegenstehen.“

Midijobs (Beschäftigten im Übergangsbereich)

Midijobs heißen auch Beschäftigten im Übergangsbereich. Sie sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt zwischen brutto 520,01 Euro und – seit dem 1.1.2023 – 2000 Euro monatlich.

Unternehmen zahlen im unteren Verdienstbereich etwa 28 Prozent Sozialabgaben. Diese schmelzen bis zur Verdienstobergrenze des Midijobs – 2000 Euro – auf rund 21 Prozent des Lohnes ab.

Die prozentualen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung für Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich sind reduziert. Sie beginnen bei ca. 11 Prozent und steigen linear zum Einkommen. Bei 2000 Euro erreichen sie die volle Höhe von etwa 20 Prozent.

Beschäftigte im Übergangsbereich unterliegen der individuellen Lohnsteuerregelung.

Beschäftigte im Übergangsbereich/Midijobbende müssen vom Unternehmen bei der Einstellungsstelle der Krankenkasse entsprechend gekennzeichnet werden.

Welche Vorteile bringen die Umwandlung eines Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung?

Vorteile für Beschäftigte

- Bereits im unteren Übergangsbereich besteht volle soziale Absicherung bei geringer finanzieller Belastung (linear steigend abhängig vom Einkommen).
- Midijobbende haben nach 12 Beschäftigungsmonaten bei Verlust ihrer Arbeit Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Minijobbende gehen beim Verlust ihres Arbeitsplatzes hingegen leer aus.
- Midijobbende haben im Krankheitsfall nach einer sechswöchigen Lohnfortzahlung einen Anspruch auf Krankengeld. Demgegenüber erhalten Minijobbende lediglich eine sechswöchige Lohnfortzahlung.
- Midijobbende verfügen über eine (höhere) eigene Alterssicherung durch vollwertige Rentenbeitragszeiten.
- In Zeiten von Kurzarbeit haben Midijobbende einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld KUG.

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt – Rheinland-Pfalz-Saarland – 9/2023

Vorteile für Unternehmen

- Die Personalrekrutierung gestaltet sich leichter, insbesondere bei qualifizierten Kräften.
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sorgt für mehr Arbeitszufriedenheit und Identifikation mit dem Unternehmen. Das Unternehmensimage steigt.
- Es entsteht weniger Fluktuation, da die Tendenz zum Wechsel zugunsten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in andere Unternehmen sinkt.
- Know-how bleibt im Unternehmen.
- Ein Minijob bringt keine arbeitsrechtlichen Vorteile. Nach § 4 Abs. 1 TzBfG besteht der Gleichbehandlungsgrundsatz. Dieser gilt insbesondere für bezahlten Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Kündigungsschutz.
- Das Unternehmen erfüllt seinen sozialpolitischen Auftrag, indem es die Sozialversicherungs- und Steuersysteme stärkt.

Abgaben an die Minijob-Zentrale (Unternehmen)

Die Unternehmen müssen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse der Sozialversicherung melden. Für das Meldeverfahren ist die Minijob-Zentrale zuständig, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt ist. Daneben müssen Beschäftigte auch bei der Unfallversicherung gemeldet werden.

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen von geringfügig entlohnten Beschäftigten haben Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (15 Prozent) und zur Krankenversicherung (13 Prozent) zu tragen. Auch im Falle der Befreiung der Minijobenden von der Rentenversicherungspflicht haben die Unternehmen den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten. Daneben zahlen die Unternehmen sog. Umlagen: 1,09 Prozent Umlage U1 (Aufwendungsersatz für Entgeltfortzahlung bei Krankheit), 0,3 Prozent Umlage U2 (Aufwendungsersatz bei Mutterschaft und Beschäftigungsverboten während der Schwangerschaft) und 0,12 Prozent Insolvenzgeldumlage. Für den Privathaushalt als Arbeitgeber gelten dabei im Rahmen des so genannten Haushaltscheckverfahrens andere spezielle Regelungen.

Kostenlose Beratung

- Minijob-Zentrale
Telefon: 0355 - 290270799 (Mo-Fr 7 bis 19 Uhr)
Homepage: www.minijob-zentrale.de

Links und Broschüren

- [Agentur für Arbeit](#)
- [Beauftragte für Chancengleichheit](#)
- [Gehaltsrechner](#) (z.B. Krankenkassenrechner)
- [Gleitzoneurechner](#) (z.B. Krankenkassenrechner)
- [Deutsche Rentenversicherung](#)
- [Arbeitskammer des Saarlandes](#)

7) Kinderbetreuung und Kindertagespflege

Berufstätige Eltern benötigen eine zuverlässige und gute Kinderbetreuung.

Es gibt viele verschiedene Kinderbetreuungsmöglichkeiten, wie z.B.

- Kinderkrippe (für Kinder unter 3 Jahren/ Rechtsanspruch ab 1. Lebensjahr)
- Kindergarten (für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Kinderhort (für Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
- Schulen (mit erweiterten Betreuungszeiten) und Ganztagschulen
- Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen sind Frauen und Männer, die ganztägig oder stundenweise Kinder jeden Alters betreuen. Neben der reinen Betreuung steht ein qualifiziertes pädagogisches Angebot, das hinsichtlich der qualitativen Voraussetzungen und Maßstäbe gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagesstätte ist. Die Tagespflege ist in unterschiedlichen Formen möglich:

- im Haushalt der Eltern

Es dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagespflegeperson ist von den Eltern weisungsabhängig - daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis.

- im Haushalt der Tagespflegeperson

Es dürfen bis zu fünf Kinder betreut werden. Es ist eine Pflegeerlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Dabei werden die Sachkompetenz und Persönlichkeit der Tagespflegeperson überprüft (polizeiliches Führungszeugnis). Außerdem wird festgestellt, ob der Haushalt für die Betreuung von Kindern geeignet ist.

- in anderen geeigneten Räumen

Ermöglicht wird z.B. auch die Verknüpfung von Kindertagespflege mit betrieblicher Kinderbetreuung oder die Kooperation mit Tageseinrichtungen bei der Abdeckung von Randzeiten.

- Zudem können auch zwei Tagespflegepersonen, die sich zusammenschließen, in ihrem Haushalt und in anderen geeigneten Räumen jeweils bis zu fünf Kinder betreuen.

Die Pflegeerlaubnis wird vom örtlichen Jugendamt erteilt. Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an der gesetzlich vorgeschriebenen Qualifizierung zur Tagespflegeperson. Danach sind weiterhin regelmäßige Fort- und Weiterbildungen verpflichtend.

Kostenlose Beratung

Erteilt das Jugendamt der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Dort erhalten Sie auch Informationen zu Kinderbetreuungskosten und Zuschüssen.

Internetportale und Links

- <https://kita.rlp.de/de/betreuungsangebote/kindertagespflege/>
- www.handbuch-kindertagespflege.de
- [Leitfaden für Eltern: Kindertagespflege: Die familiennahe Alternative](#)

8) Alleinerziehend

Mehr als jede fünfte Familie in Deutschland ist eine sog. „Einelternefamilie“. Obwohl die Zahl der alleinerziehenden Väter seit Jahren steigt, sind es derzeit überwiegend Frauen (90%), die ihre Kinder ohne Partner erziehen. So unterschiedlich die Gründe dafür sind, ihnen allen gemeinsam sind die vielfältigen Herausforderungen, die diese Lebensform mit sich bringt.

Kostenlose Beratungsstellen

- Verband Alleinerziehende Mütter und Väter - Landesverband Saar e.V.
Gutenbergstr. 2a
66117 Saarbrücken
Telefon: 0681 - 33446
Homepage: www.vamv-saar.de
E-Mail: info@vamv-saar.de
- Verband Alleinerziehende Mütter und Väter - Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
Kaiserstr. 29
55 116 Mainz
Telefon: 06131 - 616633
Homepage: <https://www.vamv-rlp.de/de/home.htm>
E-Mail: info@vamv-rlp.de
- Die jeweiligen Landesgeschäftsstellen stehen für Informationen bereit und vermitteln gerne an ihre Ortsverbände und regionalen Ansprechpartnerinnen und -partner weiter. Auf den Homepages finden Sie auch weitere Informationen zu Broschüren und Flyern.
- Oft finden Alleinerziehende in den kommunalen Frauenbeauftragten gut informierte und vernetzte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

Kostenlose Broschüren

- „Eltern bleiben Eltern – Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung“
Herausgeber: Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung, München
Telefon: 089 – 4361091
Homepage: www.dajeb.de

Internetportale und Links

- <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj> → Themen → Familie → „Chancen und Teilhabe für Familien“ oder „Familie und Arbeitswelt“
- www.bmfsfj.de → Service → Publikationen → Stichwortsuche „alleinerziehend“
- www.familienhandbuch.de → Familie leben → „Alleinerziehende Mütter und Väter“ oder „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“
- <https://familienportal.de/> → Meine Lebenslage → Trennung

9) Pflege von nahen Angehörigen

Pflegebedürftige Menschen werden in großem Umfang von ihren Angehörigen betreut. Die meisten von ihnen sind selbst berufstätig und müssen einen Weg finden, Beruf und Pflege zu vereinbaren.

Um dies zu erleichtern, ist ab 01. Januar 2012 das Familienpflegezeitgesetz in Kraft getreten. Es gibt Zeit für die Pflege, sichert dabei einen Großteil des Einkommens und hält die Perspektiven für eine berufliche Entwicklung offen.

Sorgen Sie vor und klären Sie mit Ihren Angehörigen rechtzeitig die Themen

- Vorsorgevollmacht
- Bankvollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Testament

Kostenlose Beratung

- „Wege zur Pflege“ - Servicetelefon des Bundesamtes für Familie
Telefon: 030 – 20179131
Homepage: www.wege-zur-pflege.de
E-Mail: info@wege-zur-pflege.de
- Die **Pflegestützpunkte** sind wohnortnahe Anlaufstellen für Pflegende in jedem Landkreis. Pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen erhalten hier Beratung und Hilfe bei der Organisation der Pflege (z.B. Vermittlung von Pflegediensten, Haushaltshilfen und Einkaufsservice).
 - [Pflegestützpunkte in Rheinland-Pfalz](#)

Internetportale und Links

- [Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend](#)
- [Pflegezeitgesetz](#)

10) Migration und Flucht

Mit Blick auf die demographische Entwicklung in Deutschland und dem weiterhin zunehmenden Mangel an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - und somit auch von Fachkräften – muss der Integration von Menschen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund eine hohe Bedeutung beigemessen werden.

Menschen mit Migrationshintergrund haben

- mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde und/oder
- ihre Kindheit/Jugend nicht in Deutschland verbracht und/oder
- eine Staatsangehörigkeit, die nicht deutsch ist und/oder
- nicht Deutsch als erste Sprache oder gemeinsam mit einer anderen Sprache erlernt.

Die Integration von Frauen spielt eine wichtige Rolle, denn sie stellen ein großes Potential dar und haben zudem eine Vorbildfunktion für die nachfolgenden Generationen. Für Menschen mit Migrationshintergrund existieren vielfältige Unterstützungsangebote.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Das [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#) ist die zentrale Stelle der Integrationsarbeit in Deutschland.

Der Bürgerservice des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge beantwortet Fragen rund um das Zuwanderungsgesetz - etwa zu Integrationskursen, zum Aufenthaltsrecht oder zum Thema Einbürgerung. Das [Bürgertelefon](#) ist unter +49 911 943-0 von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 13:00 Uhr erreichbar. Telefonische Anfragen und E-Mails nimmt der Bürgerservice auf Deutsch und Englisch entgegen.

Das BAMF stellt unter <https://bamf-navi.bamf.de/de/> ein Suchsystem zur Verfügung, das Ihnen die konkrete Suche nach Beratungsangeboten vor Ort erleichtern soll. Migrationsberatungsstellen, Integrationskurse, Integrationsprojekte, Rückkehrberatungsstellen und Ausländerbehörden sind dort zu finden.

Migrationserstberatungsstellen (MBE)

Wenn Sie neu in Deutschland sind, hilft Ihnen die [Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer](#) (MBE), sich zurechtzufinden. Auch wenn Sie schon länger in Deutschland leben, helfen die Berater/innen Ihnen, Probleme zu lösen.

Sie unterstützen Sie bei

- Fragen zum Spracherwerb (Kursanbieter, Kosten)
- Fragen zu vorhandenen Qualifikationen und Beruf (Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen, Stellensuche)
- Fragen zum Thema Wohnen, Gesundheit, Kinderbetreuung/Schule sowie zu einfachen rechtliche Fragen.

Jugendmigrationsdienst (JMD)

Die [Jugendmigrationsdienste](#) beraten und begleiten zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12 bis 27 Jahren und bieten besondere Fördermaßnahmen an. Die Angebote reichen von individuellen Beratungen, über Elternarbeit bis hin zu Gruppenangeboten.

Die Ziele der Jugendintegrationsdienste sind

- die Verbesserung der Integrationschancen (sprachliche, soziale, schulische und berufliche Integration)
- die Förderung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe
- die Förderung des fairen Umgangs miteinander und Resilienz im Kontext von Diskriminierungserfahrungen
- die Förderung der Partizipation in allen Bereichen des sozialen, kulturellen und politischen Lebens

Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen

In Deutschland sind die einzelnen Bundesländer für die Durchführung von Anerkennungsverfahren zuständig. In jedem Bundesland existieren verschiedene Anerkennungsstellen für die jeweiligen Abschlüsse und Berufe.

Deutschland:

[ANABIN - Infoportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse](#)

Rheinland-Pfalz:

[IQ Netzwerk Rheinland-Pfalz](#)

Sprachkurse

Integrationskurs

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprach- und einem Orientierungskurs. Im Sprachkurs werden wichtige Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt. Im Orientierungskurs wird u.a. über die deutsche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur, Rechte und Pflichten in Deutschland und Werte, die in Deutschland wichtig sind, gesprochen

Neben den allgemeinen Integrationskursen, gibt es auch [spezielle Integrationsangebote:](#)

- Alphabetisierungskurse,
- Zweitschriftenlernkurse,
- Integrationskurse für Frauen,
- Elternkurse,
- Jugendintegrationskurse,
- Förderkurse und
- Intensivkurse.

Berufsbezogene Sprachkurse / ESF-BAMF-Kurse

Berufssprachkurse (BSK) sind ein bedarfsorientiertes Kursangebot für die Integration in den Arbeitsmarkt. Aufbauend auf den Integrationskursen bereiten sie Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete auf die Arbeitswelt in Deutschland vor.

(<https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf.html?nn=282656>).

11) Rente und Alterssicherung

Grundsätzlich hängt die Altersrente von der Höhe der Beiträge, den Beitragsjahren und dem Rentenbeginn ab.

Es gibt in Deutschland einen großen geschlechterspezifischen Unterschied an Rentenansprüchen. Der sogenannte [Gender Pension Gap](#) zeigt diese Rentenlücke auf.

Warum haben Frauen deutlich geringere Rentenansprüche als Männer?

- Frauen haben eine niedrigere Erwerbsquote und eine niedrigere Zahl an Erwerbsjahren.
- Frauen arbeiten in geringerem Umfang, das heißt häufiger in Teilzeitbeschäftigungen.
- Frauen haben weniger kontinuierliche Erwerbsverläufe, vor allem, weil sie ihre Erwerbsarbeit häufiger und länger für die Familie unterbrechen.
- Frauen verdienen weniger als Männer und sind häufiger in nicht sozialversicherungspflichtigen Minijobs beschäftigt.

Internetportale und Links

- www.deutsche-rentenversicherung.de
- www.bmas.de → Themen → Rente oder → Soziales → Rente & Altersvorsorge
- www.vzbv.de → Suchbegriff Rente

Kostenlose Beratung und Information

- Servicetelefon der [Deutschen Rentenversicherung](#)
Telefon: 0800 – 1000 480 70
(Mo - Do 7.30-19.30 Uhr; Fr 7.30 - 15.30 Uhr)
- Regionale Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung kann man [hier](#) suchen.
- Bürgertelefon des [Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#)
Telefon: 030 221 911 001
(Mo - Do 8.00 bis 17.00 Uhr; Fr 8.00 bis 12.00 Uhr)

Informationen zur privaten Altersvorsorge

[Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände](#)

Rudi-Dutschke-Str. 17

10969 Berlin

Telefon: 030 – 258000

Für Notizen:

Herausgeberin:

Agentur für Arbeit Mainz
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Stand 09/2023

Die vorliegende Info-Mappe ist aus der Zusammenarbeit mit den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt – Rheinland-Pfalz-Saarland entstanden. Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit.